

BStGer SN.2021.23 vom 2. Dezember 2021

Bundesstrafgericht, 2021-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SN.2021.23

FR: TPF SN.2021.23 du 2 décembre 2021

IT: TPF SN.2021.23 del 2 dicembre 2021

Regeste

Verfahrenssprache (Art. 3 Abs. 5 StBOG); Wiedererwägungsgesuch

Erwägungen

E. 29

Oktober 2018 E. 4.2; GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, N. 470 ff.); ■ der Teil des Schreibens der Vorsitzenden vom 16. November 2021, auf welchen sich das Wiedererwägungsgesuch bezieht, aufgrund dessen deklaratorischen Charakters kein Entscheid darstellt, welcher gestützt auf Art. 29 BV in Wiedererwägung gezogen werden könnte; ■ sich die Umstände überdies seit dem von der Bundesanwaltschaft am 24. September 2015 getroffenen – und nach Ausdehnung des Verfahrens auf den französischsprachigen Beschuldigten C. am 29. Mai 2020 bestätigten – Entscheid betreffend die Verfahrenssprache (BA 01.100-0001; 01.202-0001) nicht wesentlich geändert haben und die geltend gemachten Umstände (Mehrsprachigkeit der Parteien, Parteivertreter und Akten) keine erheblichen Tatsachen darstellen, aufgrund welcher auf den Entscheid zurückzukommen wäre; ■ auf das Wiedererwägungsgesuch der Privatklägerschaft folglich nicht einzutreten ist; ■ die Privatklägerschaft mit Schreiben ihrer Rechtsbeistandschaft vom 24. November 2021 zudem eventualiter beantragt, ihrer Rechtsbeistandschaft zu gestatten, anlässlich der Hauptverhandlung auf Französisch zu plädieren;

- 4 - SN.2021.23 ■ die Privatklägerschaft ihren Eventualantrag – in Ergänzung der bereits vorgebrachten Argumente (Mehrsprachigkeit der Parteien, Parteivertreter und Akten) – damit begründet, dass das Halten eines Plädoyers in einer anderen Amtssprache als der Verfahrenssprache zu keiner Erschwerung der Hauptverhandlung führe, da dieses nicht protokolliert werden müsse, weshalb sich am Bundesstrafgericht eine Praxis entwickelt habe, welche den Parteivertretern erlaube, in einer anderen Amtssprache als der Verfahrenssprache zu plädieren; ■ die Hauptverhandlung vor der Strafkammer des Bundesstrafgerichts mündlich und zu protokollieren ist (Art. 66 i.V.m. Art. 76 StPO), wobei die Protokollierungspflicht namentlich auch die Parteivorträge umfasst (FINGERHUTH/GUT, in: Do-natsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Aufl. 2020, Art. 346 StPO N. 1); ■ die mündlichen Verfahrenshandlungen sowie deren Protokollierung in der Verfahrenssprache – vorliegend Deutsch – zu erfolgen haben (TPF 2015 147 E. 1.3); ■ die Verfahrensleitung bestimmen kann, dass einzelne Verfahrenshandlungen in einer anderen Amtssprache als der Verfahrenssprache durchgeführt werden (Art. 3 Abs. 5 StBOG); ■ gemäss der – im Einklang mit den Bestimmungen zur Verfahrenssprache und Protokollierungspflicht stehenden – Praxis des Bundesstrafgerichts die mündlichen Verfahrenshandlungen anlässlich der Hauptverhandlung grundsätzlich in der Verfahrenssprache zu erfolgen haben,

da die Hauptverhandlung übermässig erschwert würde, wenn es den Anwälten freistünde, sich in einer anderen Amtssprache als der Verfahrenssprache auszudrücken (ausführlich zur Praxis des Bundesstrafgerichts TPF 2015 147 E. 1.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_1389/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 2.4.2); ■ diese Praxis unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Parteivorträge (Art. 346 Abs. 1 Satz 2 StPO) und des Rechts der Parteien auf einen zweiten Parteivortrag (Art. 346 Abs. 2 StPO) auch für das Plädoyer gilt; ■ Ausnahmen von dieser Praxis angesichts des fortgeschrittenen Verfahrensstands das Vorliegen besonderer Gründe bedarf; ■ die Privatklägerschaft ihren Sitz in U. und somit in der Deutschschweiz hat;

- 5 - SN.2021.23 ■ die Rechtsbeistandschaft der Privatklägerschaft gemäss ihrem Internetauftritt der Deutschen Sprache mächtig ist (siehe <<https://gthc.ch/equipe/catherine-hohl-chirazi/>>; besucht am 2. Dezember 2021); ■ es in Bundesstrafverfahren üblich ist, dass die Parteien mehrsprachig sind und die Akten in mehreren Sprachen abgefasst sind; ■ dies demnach für sich allein kein besonderer Grund für ein Abweichen von der erwähnten Praxis des Bundesstrafgerichts bildet; ■ besondere Gründe, aufgrund derer von der erwähnten Praxis des Bundesstrafgerichts abzuweichen wäre, somit nicht vorliegen; ■ das Gesuch der Privatklägerschaft, ihrer Rechtsbeistandschaft zu gestatten, anlässlich der Hauptverhandlung auf Französisch zu plädieren, folglich abzuweisen ist; ■ für diese Verfügung keine Kosten zu erheben sind; verfügt die Verfahrensleitung: 1. Auf das Wiedererwägungsgesuch der A. Association vom 24. November 2021 wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch der A. Association vom 24. November 2021, ihrer Rechtsbeistandschaft, Rechtsanwältin Catherine Hohl-Chirazi, zu gestatten, anlässlich der Hauptverhandlung auf Französisch zu plädieren, wird abgewiesen. 3. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben. Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber

- 6 - SN.2021.23 Zustellung an (Gerichtsurkunde): ■ Frau Rechtsanwältin Catherine Hohl-Chirazi, Rechtsbeistandschaft der A. Association (Privatklägerschaft) Kopie an (A-Post): ■ Bundesanwaltschaft, Herrn Thomas Hildbrand, Staatsanwalt des Bundes und Frau Krisztina Balogh, a. i. Staatsanwältin des Bundes ■ Herrn Rechtsanwalt Lorenz Erni, Verteidiger von B. (Beschuldigter) ■ Herrn Rechtsanwalt Dominic Nellen, Verteidiger von C. (Beschuldigter)

Rechtsmittelbelehrung Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrenleitende Entscheide, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen (Art. 135 Abs. 3 lit. a und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Mit der Beschwerde können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie

Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Einhaltung der Fristen Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

Versand: 2. Dezember 2021

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.